

Workshop 1: Ich bewege meine Stadt-Strukturveränderung auf kommunalpolitischer Ebene

Das Eine sind die Vorgaben der Parlamente

Bundestag:

Ziel der Nahverkehrspläne nach § 8 Abs. 3 PBefG soll sein, die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen und für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Landtag von Baden-Württemberg:

Der ÖPNV soll dazu beitragen, die Mobilität der Bevölkerung zu gewährleisten (§ 1 ÖPNVG).

Bei der Planung der und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge und der Verkehrsangebote sollen die Belange von Personen, die in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind, berücksichtigt und besonders der barrierefreie Zugang und die Beförderung in behindertengerecht ausgerüsteten Fahrzeugen vorgesehen werden (§ 4 Abs. 8 ÖPNVG)

Kreistag des Landkreises Tübingen:

1. Nahverkehrsplan von 2012

Der Landkreis Tübingen legt besonderen Wert auf die Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV, was u. a. bedeutet

- stufenlose Erreichbarkeit der Haltestellen
- ebener Zustieg in Fahrzeuge (Förderprogramm Barriereabbau)
- Pufferzeiten im Fahrplan
- optische und akustische Informationen in Fahrzeugen und an Haltestellen

aber: „Eine durchgehende barrierefreie Erreichbarkeit ist im Schienen- und Busbereich des Landkreises noch nicht erreicht“

2. Teilhabeplan von 2013

Die Weiterentwicklung des Nahverkehrsangebots ist im Kreis Tübingen notwendig mit dem Ziel, dass Menschen mit Behinderungen diese selbständig nutzen können.

Bei der Überarbeitung des Nahverkehrsplans müssen konkrete Qualitäts- und Mindeststandards festgeschrieben werden.

Das Andere ist, was wir daraus machen:

Der Landkreis Tübingen versucht, die gesetzlichen Anforderungen und die Vorgaben zur Förderung der Mobilität aus dem Nahverkehrsplan und aus dem Teilhabeplan so weit wie möglich umzusetzen, u. a. durch

- enge Zusammenarbeit mit dem Kreisbehindertenbeauftragten und der Abteilung Soziales; diese nehmen u. a. teil am
- Jahresgespräch ÖPNV mit Menschen mit Behinderungen, Verkehrsabteilung, Verkehrsunternehmen, sozialen Trägern
- Anforderungen an die Barrierefreiheit in den Ausschreibungen der Linienbündel und im „Alltagsgeschäft“
- Förderprogramm Barriereabbau mit jährlicher Neuauflage

Schlussfolgerungen:

- Barrierefreiheit im ÖPNV muss sich nicht (nur) an den Vorgaben der Gesetze und Pläne orientieren, sondern an der konkreten Lebenswirklichkeit der Betroffenen
- Problemlösungen lassen sich nur im Zusammenwirken aller Beteiligten (Aufgabenträger, Verkehrsunternehmer, Menschen mit Behinderung und ihrer Interessenvertreter) umsetzen
- Voraussetzung dafür ist der achtsame, sensible und respektvolle Umgang miteinander auf allen Ebenen der Organisationen
- der Erfolg hängt davon ab, dass jede(r) Beteiligte(r) seine/ihre Verantwortung wahrnimmt/Möglichkeiten ausschöpft („move“!)